

# Auslandschweizer und sie interessierende Bundesstellen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **6 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910063>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Auslandschweizer und sie interessierende Bundesstellen

## Der Auslandschweizerdienst im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

In der Schweiz befassen sich zahlreiche Behörden sowohl auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit den Auslandschweizern. Dies rührt daher, weil jene Behörden, die im Inland zuständig sind, es auch für die Probleme unserer Mitbürger im Ausland bleiben. Diese Ordnung der Dinge hat Vor- und Nachteile: Vorteile insofern, als die Fälle der Auslandschweizer weitgehend nach Gesichtspunkten beurteilt werden, die auch im Inland gelten; Nachteile insofern, als die besondere Lage unserer Auslandschweizer nicht immer genügend gewürdigt wird. Dies erschwert die Koordination der Auslandschweizerpolitik des Bundes.

In den Jahren nach dem letzten Weltkrieg wurde deshalb der Auslandschweizerdienst im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (neue Benennung des Eidg. Politischen Departementes seit 1.6.79), geschaffen. Seine Aufgabe ist es, die Auslandschweizerpolitik des Bundesrates vorzubereiten und die Koordination auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Bundesstellen und anderen Institutionen, die sich mit den Auslandschweizern befassen, herzustellen.

In der Vergangenheit hat sich der Auslandschweizerdienst u.a. sehr intensiv um die Regelung der Kriegsschäden bemüht. Er hat auch geholfen, den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer aus der Taufe zu heben. Er traf innerhalb der Verwaltung die notwendigen Vorarbeiten für die

Verwirklichung des Auslandschweizerverfassungsartikels 45-bis, um im Anschluss daran bei der Ausarbeitung der verschiedenen Ausführungserlasse – z.B. das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer von 1973, jenes über den Militärflichtersatz der Auslandschweizer vom gleichen Jahr, das Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland vom 4. Oktober 1974 und das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 – tatkräftig mitzuwirken.

Auch in Zukunft hat sich der Dienst mit schwierigen Problemen auseinandersetzen. Im Vordergrund stehen Bestrebungen zu einer Revision des ZGB und damit im Zusammenhang der Bürgerrechtsgesetzgebung. Auf dem Gebiet der politischen Rechte zeichnen sich mögliche neue Ent-

Eine 1. August-Feier



wicklungen ab, die gründlich abgeklärt werden müssen. In der Sozialversicherung und der freiwilligen AHV der Auslandschweizer stehen komplizierte Fragen an. So sollten der administrative Apparat und insbesondere die Vertretungen im Ausland durch vermehrten Einsatz der technischen Möglichkeiten entlastet werden; andererseits wird untersucht, ob den besonderen Verhältnissen der Auslandschweizer durch gewisse Strukturänderungen vermehrt Rechnung getragen werden kann. Das militärische Kontrollwesen der Auslandschweizer ist ebenfalls im Prüfstand und erheischt langwierige und schwierige Verhandlungen, nicht nur mit den mitinteressierten Bundesstellen, sondern auch mit den Kantonen. Die vom Bund im Finanzsektor, im Wirtschaftsbereich und zur Erhaltung des Schweizerbodens zu treffenden Massnahmen sind immer wieder auf die Interessen der Auslandschweizer abzustimmen.

Bei allen diesen Unternehmungen spielt die Information der Auslandschweizer eine nicht zu unterschätzende Rolle, weshalb der Auslandschweizerdienst mit dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft eng zusammenarbeitet und vierteljährlich ein Auslandschweizerbulletin – die Revue – herausgibt (s. Seite 32).

Trotzdem ist nicht zu vergessen, dass es sich beim Auslandschweizerdienst nicht etwa um eine Interessenvertretung der Ausland-

schweizer handelt, sondern um eine Amtsstelle, die in der Auslandschweizerpolitik versucht, ausgleichend zu wirken. Es soll zwischen den Interessen der Inlandschweizer und jenen der Auslandschweizer ein abgewogenes, gesundes Verhältnis hergestellt werden, damit weder die eine

noch die andere Seite von einer Privilegierung sprechen kann. Die Auslandschweizer leben nicht in den gleichen Verhältnissen wie die Inlandschweizer; sie können deshalb nicht gleichbehandelt werden. Wenn für sie zum Unterschied von inländischen Regelungen andere Lösungen gesucht

und gefunden werden, handelt es sich nicht um eine Bevorzugung. Wie der Auslandschweizerverfassungsartikel sagt, sind die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer zu berücksichtigen. Dies zu erreichen, ist vornehmstes Ziel des Auslandschweizerdienstes.

## Andere Bundesstellen im Dienste der Auslandschweizer

1. Neben dem Auslandschweizerdienst ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zu nennen, dem die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft im Ausland übertragen ist. Diese Aufgabe nimmt es zusammen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland wahr. Die Auslandschweizer interessiert besonders der Aufgabenbereich der Konsulate. Der Konsul ist Mittelperson zwischen dem Bundesrat und den Schweizerbürgern eines Konsularbezirkes. Er wahrt nach Kräften die Interessen der Schweizerbürger und hat sich aller Bestrebungen anzunehmen, die geeignet sind, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern. Der Konsul unterstützt die von den Auslandschweizern oder für diese geschaffenen Institutionen. Dem Konsulat obliegt auch, den Schweizerbürgern nach Möglichkeit rechtliche Unterstützung zu gewähren, die Vorschriften über die Militärkontrolle, den Militärpflichtersatz, das Pass- und Beglaubigungswesen sowie die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durchzuführen. Er wirkt bei der Abklärung von zivilrechtlichen Verhältnissen und von Erbschaftsfällen und fördert die schweizerischen Hilfsgesellschaften. Die Konsulate haben mit anderen Worten ganz verschiedenartige Aufgaben, für

die in der Schweiz besondere Amtsstellen vorgesehen sind.

2. *Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* (BIGA) unterhält einen Auswanderungsdienst, der auf Begehren Auskünfte über Arbeitsmöglichkeiten sowie Zulassungs-, Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland erteilt. Das Amt steht heimgekehrten Auslandschweizern bei der Arbeitssuche bei und ist mit der Durchführung der Staatsverträge über den Austausch von Stagiaires betraut.

3. *Das Bundesamt für Kulturpflege des Eidgenössischen Departementes des Innern* befasst sich mit der Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland.

4. *Das Bundesamt für Sozialversicherung* übt die Aufsicht über die freiwillige AHV/IV der Auslandschweizer aus und erlässt im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten die für ihre Durchführung nötigen Weisungen. Das Bundesamt bereitet auch die Gesetzesrevisionen vor und führt die Verhandlungen zwecks Abschluss von zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung. Bis heute wurden 18 Abkommen abgeschlossen.

Für die technische Durchführung der freiwilligen AHV/IV ist die *Schweizerische Ausgleichskasse* in Genf zuständig.

5. *Das Bundesamt für Adjutantur im Eidgenössischen Militärdepartement* ist für die militärischen Angelegenheiten der Auslandschweizer und der Doppelbürger zuständig. Es ist Fachinstanz für die militärische Kontrolle über die Auslandschweizer und führt die mit den USA, Frankreich, Argentinien und Kolumbien abgeschlossenen Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger durch.

6. *Das Bundesamt für Justiz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement* befasst sich mit den Fragen des internationalen Privatrechts, die gerade auch für die Auslandschweizer häufig besondere Bedeutung haben. Seine Tätigkeit beschränkt sich indessen auf die Behandlung von Rechts-

Ständeratssaal im Bundeshaus



fällen, soweit dafür die Verwaltung zuständig ist; in Streitfällen haben die Gerichte zu entscheiden. Häufig wird das Amt in Erbschaftsfällen angerufen, wo entweder der Erblasser oder die Erben Auslandschweizer sind.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen im Bundesamt für Justiz vermittelt den Verkehr zwischen den zuständigen kantonalen Behörden und den schweizerischen Vertretungen im Ausland; über das Zivilstandswesen führt es die Oberaufsicht. In die heimatlichen Zivilstandsregister werden Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle, ja überhaupt alle Tatsachen des Personen- und Familienstandes, eingetragen. Diese Beurkundungen bilden die Grundlage für die Ausstellung des Schweizerpasses und anderer Ausweispapiere.

Das Bundesamt für Justiz ist ferner Bundesaufsichtsbehörde beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Be-

sonderer Erwähnung bedarf dabei die Tatsache, dass Auslandschweizer – obwohl sie im Ausland Wohnsitz haben – von der Bewilligungspflicht befreit sind.

7. *Das Bundesamt für Polizeiwesen* und die ihr unterstellten Sektionen Fürsorge und Schweizerbürgerrecht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes befassen sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten mit den Anliegen der Auslandschweizer. Da sei einmal die Bürgerrechtsgesetzgebung erwähnt, die Abgabe von Schweizerpässen, die Frage der Unterstützung von in Not geratenen Auslandschweizern, die Vorbereitung und Durchführung von Fürsorgeverträgen u.a.m.

8. *Das Bundesamt für Ausländerfragen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes* ist für die Vorbereitung und den Vollzug von zwischenstaatlichen Verträgen über Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlas-

sung von Ausländern zuständig. Diese Verträge wirken sich nicht nur auf die Ausländer in der Schweiz, sondern auch auf die Schweizer im Ausland aus. Das Amt führt zudem die Statistik über die Auslandschweizer.

9. Auslandschweizer haben unter gewissen Voraussetzungen den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Seine Erhebung durch die Kantone wird von der *Eidgenössischen Steuerverwaltung* überwacht.

Die Steuerverwaltung ist auch zuständig für die Erhebung der Verrechnungssteuer und für ihre Rückerstattung an Auslandschweizer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit andern Ländern abgeschlossen hat.

Ferner befasst sich die Steuerverwaltung mit der Durchführung der bestehenden und der Vorbereitung neuer Doppelbesteuerungsabkommen.

# Wer ist Auslandschweizer?

## Die Auslandschweizer und die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

### I

#### Allgemeines

Es handelt sich um eine sehr umfassende Materie, deren Normen die Wandlung von im Schweizervolk verankerten Grundauffassungen widerspiegeln. Im Laufe der Jahrzehnte kann man immer wieder Gesetzesänderungen feststellen, die eng mit dem Problem der rechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau verbunden sind. Die neuen Regeln vermögen nicht immer vollständig zu befriedigen, und erst nach dem Abschluss der Revisionsarbeiten am schweize-

rischen Zivilgesetzbuch werden sich die Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Rechtslage abschätzen lassen, über die sich das Schweizervolk in den nächsten Jahren auszusprechen haben wird.

Gemäss dem zur Zeit geltenden Grundsatz erwerben Kinder eines Schweizer, der mit ihrer Mutter verheiratet ist, von Geburt an das Schweizerbürgerrecht. Dasselbe gilt für das Kind einer Schweizerin, die mit dessen Vater nicht verheiratet ist. Seit dem 1. Januar 1978 erhalten auch Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes bei der

Geburt (neben der Staatsangehörigkeit des Vaters) das Schweizerbürgerrecht, soweit die Eltern die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

- die Eltern müssen zur Zeit der Geburt des Kindes ihren **Wohnsitz** in der Schweiz haben,
- die Mutter muss von Abstammung Schweizerbürgerin sein.

Das geltende Bürgerrechtsgesetz, das seit dem 1. Januar 1953 in Kraft steht, gibt der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, die Möglichkeit, das Schweizerbürgerrecht beizubehalten, wenn sie bei der Verkündung oder bei der Trauung eine entsprechende